

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Geschäftsprüfungskommissionen
CH-3003 Bern

www.parlament.ch

Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über ihre Massnahmen zum Geheimnisschutz

vom 13. Mai 2024

*Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte,
gestützt auf Art. 153 Abs. 7 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
beschliessen:*

1. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) und ihre Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.

2. Zweck

- a. Mit diesen Weisungen regeln die GPK ihre Massnahmen zum Schutz von vertraulich oder geheim klassifizierten Informationen (Informationsschutz bzw. Geheimnisschutz) sowie zum Schutz des Kommissionsgeheimnisses.
- b. Sie regeln insbesondere den eingeschränkten Zugang zu Mitberichten der Departementsvorsteher und -vorsteherinnen zu Bundesratsgeschäften.

3. Grundsätze

- a. Die Mitglieder der GPK sind in Bezug auf alle klassifizierten, d. h. geheimen, vertraulichen und internen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Oberaufsichtstätigkeit bekannt werden, an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 8 ParlG). Sie beachten im Umgang mit diesen Informationen die Informationsschutzbestimmungen der Bundesverwaltung.² Bei Verletzungen des Amtsgeheimnisses ist das Parla-

¹ Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG, RS **171.10**), Änderung vom 17.6.2011, (BBI **2011** 4835)

² Verordnung vom 4.7.2007 über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV, SR **510.411**).



mentsgesetz (Art. 13 Disziplinar massnahmen) sowie das Strafgesetzbuch³ (Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses) anwendbar.

- b. Die GPK gewährleisten die Vertraulichkeit ihrer Arbeiten bis zu ihrer offiziellen Publikation durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission. Ein besonderes Gewicht messen sie dem Schutz ihrer Informationsquellen bei.⁴
- c. Die Beratungen der GPK sind vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben (Kommissionsgeheimnis, Art. 47 ParlG).
- d. Die GPK beachten ihre Richtlinien zur Information und Kommunikation⁵. Für die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen gelten ihre entsprechenden Weisungen⁶.

4. Einsetzung einer Arbeitsgruppe

- a. Eine oder beide GPK können für eine bestimmte Untersuchung, zur Übernahme einer laufenden Untersuchung oder für einen bestimmten Teilbereich einer Untersuchung eine Arbeitsgruppe einsetzen.
- b. Die Arbeitsgruppe umfasst grundsätzlich nicht mehr als 7 Mitglieder. Darin sollen die Fraktionen und verschiedenen Landessprachen, ausser im Ausnahmefall, angemessen vertreten sein. Die Arbeitsgruppe erstattet der oder den GPK Bericht und stellt Antrag.
- c. Die Einsetzung eines kleinen Untersuchungsgremiums (Arbeitsgruppe) wird von der Plenarkommission bzw. den Plenarkommissionen geprüft,
 - 1. bei Untersuchungen, bei denen viele sensible und daher schutzwürdige Informationen (i.d.R. vertraulich oder geheim klassifiziert) behandelt werden,
 - 2. bei Untersuchungen mit besonderer politischer Tragweite, oder
 - 3. bei Untersuchungen, die die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen in besonderem Mass betreffen.
- d. Nachdem bei einer laufenden Untersuchung eine *Indiskretion erfolgt ist*, welche durch die Kommission als schwerwiegend eingestuft wird, muss über die Einsetzung einer kleinen Arbeitsgruppe an der nächsten Sitzung der betroffenen Plenarkommission bzw. der Plenarkommissionen beraten und entschieden werden.

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB, SR 311.0).

⁴ Handlungsgrundsätze der GPK vom 13.5.2024

⁵ Richtlinien der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vom 13.5.2024 zur Information und Kommunikation.

⁶ Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vom 13.5.2024 über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen.



5. Einschränkung des Zugangs zu Unterlagen, insbesondere zu Mitberichten der Departementsvorsteher und -vorsteherinnen

Der Präsident bzw. die Präsidentin des zuständigen GPK-Organs trifft – je nach Sensibilität bzw. Klassifizierung der Informationen und der Auswirkung einer allfälligen Indiskretion – geeignete Massnahmen zur Einschränkung des Zugangs zu Unterlagen. Das zuständige GPK-Organ oder die zuständige Plenarkommission kann den Entscheid aufheben oder ändern. Die zuständige Plenarkommission entscheidet abschliessend. Der Präsident bzw. die Präsidentin des zuständigen GPK-Organs kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

1. Unterlagen werden nur persönlich nummeriert zur Verfügung gestellt.
2. Auf eine Zustellung wird gänzlich verzichtet:
 - a. Die Mitglieder studieren die Akten während oder vor der Sitzung (im Sitzungszimmer) nach unterschrieblicher Entgegennahme des nummerierten persönlichen Exemplars; sie geben die Unterlagen nach der Sitzung zurück.
 - b. Mitberichte und weitere speziell sensible Dokumente werden in einem Exemplar an der Sitzung zur Einsicht aufgelegt und nicht jedem Mitglied abgegeben.

Bei den Massnahmen nach Buchstaben a und b können die Mitglieder des entsprechenden Organs auf vorgängige Anmeldung im Sekretariat GPK Einsicht in die Unterlagen nehmen. Kopien dürfen dabei keine erstellt werden.
3. In hochsensible Unterlagen wie z. B. geheime Mitberichte nehmen nur der Präsident oder die Präsidentin des zuständigen Organs und ein weiteres Mitglied Einsicht. Es dürfen keine Kopien erstellt werden. Die Originale werden vom Sekretariat GPK unter Verschluss aufbewahrt. Die Mitglieder, die Einsicht genommen haben, erstatten dem Untersuchungsgremium Bericht.
4. VERTRAULICH klassifizierte Dokumente werden auf einem von den Parlamentsdiensten zugelassenen Software digital zur Verfügung gestellt. Diese Massnahme bedingt einen vorgängigen Beschluss der zuständigen Plenarkommission.

6. Weitere Vorschriften (Sitzungszimmer, mobile Geräte etc.)

Der Präsident bzw. die Präsidentin des GPK-Organs kann auch weitere Massnahmen beschliessen, falls dies aufgrund der Klassifizierung der Unterlagen (insbesondere Stufe GEHEIM) nicht sowieso zwingend notwendig ist:

1. Spezifisches Sitzungszimmer (falls verfügbar)
2. Verbot mobiler Geräte im Sitzungszimmer (Laptops, Telefone, Tablets etc.)

Die Sekretärin der GPK/GPDeI kann den Zugriff auf verschiedene Dokumente im Sekretariat auf einige wenige Mitarbeitenden beschränken, falls dies aus Informationsschutzgründen notwendig ist.



GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Der Präsident der GPK-N:

Erich Hess,
Nationalrat

Der Präsident der GPK-S:

Charles Juillard,
Ständerat